

Merkblatt für die gymnasiale Oberstufe der Otto-Kühne-Schule (Stand: August 2022)

1 Entschuldigungen

- 1.1 Ist eine Schüler:in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, muss die Klassenlehrer:in unverzüglich benachrichtigt und schriftlich über den Grund für das Schulversäumnis informiert werden (vgl. § 43 Abs. 2 SchulG).
- 1.2 Minderjährige Schüler:innen benötigen eine Entschuldigung der Erziehungsberechtigten. Nur volljährige Schüler:innen können sich selbst entschuldigen.
- 1.3 Die schriftliche Entschuldigung mit Angabe der Zeitspanne und des Grundes muss unmittelbar nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs den Klassenlehrer:innen vorgelegt werden. Die Klassenlehrer:in vermerkt die Entschuldigung im Schulmanager. Sollte die Entschuldigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Wiederaufnahme der Klassenlehrer:in vorgelegt werden, gelten die Fehlstunden als nicht entschuldigt.
- 1.4 In besonderen Fällen kann die Klassenlehrer:in nach Rücksprache mit den Fachlehrer:innen ein ärztliches Attest für Fehlzeiten verlangen (vgl. § 43 Abs. 2 SchulG). Fehlen bei Klausuren kann nur durch ein Attest entschuldigt werden.
- 1.5 In folgenden Fällen liegt es im Ermessen der Klassenlehrer:innen und der Fachlehrer:innen, ob ein Unterrichtsversäumnis entschuldigt wird:
 - Arztbesuch während der Unterrichtszeit (Arzttermine sind grundsätzlich in die unterrichtsfreien Zeiten zu legen!)
 - Unklare subjektive Beschwerden wie „Kopfschmerzen“, „Übelkeit“, „Bauchschmerzen“ usw., insbesondere dann, wenn die Schüler:in am selben Tag einen Teil der Unterrichtsstunden wahrgenommen hat oder wenn derartige Beschwerden öfter vorgebracht werden und diese nicht durch ein ärztliches Attest belegt werden können.
- 1.6 Der versäumte Unterrichtsstoff muss von den betroffenen Schüler:innen unverzüglich und selbstständig nachgearbeitet werden. Die Fachlehrer:innen können sich davon überzeugen. Fehlt eine Schüler:in über eine längere Zeit entschuldigt, sollte sie nach Wiederaufnahme des Unterrichts mit den Fachlehrer:innen besprechen, wie der Unterrichtsstoff nachgeholt werden kann und welche Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen sind. Es liegt im Ermessen der Fachlehrer:innen, in Prüfungen und Klausuren auf das Fehlen Rücksicht zu nehmen.
- 1.7 Besucht eine Schüler:in morgens den Unterricht, gilt natürlich auch beim Sportunterricht am Nachmittag des gleichen Tages eine Anwesenheitspflicht, auch wenn gesundheitliche Gründe gegen eine aktive Teilnahme am Sportunterricht sprechen. Von der Anwesenheitspflicht kann nur die Sportlehrer:in die Schüler:in vorab befreien. Andernfalls kann die versäumte Sportstunde nach Prüfung des Einzelfalles als unentschuldigte Stunde gewertet werden. Die Sportlehrer:in handelt im Einvernehmen mit den Klassenlehrer:innen.

- 1.8 Längeres Fehlen im Fach Sport kann in der EF die Versetzung in die Q-Phase und in der Q-Phase die Abiturzulassung gefährden, auch wenn es durch Attest entschuldigt ist. Betroffene Schüler:innen sind daher dazu verpflichtet, sich mit der Jahrgangsstufenleitung zu beraten, wenn man innerhalb eines Halbjahres insgesamt mehr als drei Wochen im Sportunterricht gefehlt hat.
- 1.9 Schüler:innen, die einer Unterrichtsstunde ohne Entschuldigung fernbleiben, müssen mit Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG rechnen (u.a. bei mind. 5 unentschuldigtem Fehlstunden: Tadel; bei mind. 10 unentschuldigtem Fehlstunden: schriftlicher Verweis). Unentschuldigte Fehlstunden können mit ungenügend bewertet werden.
- 1.10 Häufiges unentschuldigtes Fehlen kann die Entlassung von der Schule nach sich ziehen. Die Entlassung einer Schüler:in, die nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen, wenn die Schüler:in innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat (vgl. § 53 Abs. 4 SchulG).
- 1.11 Unentschuldigte und entschuldigte Fehlstunden werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

2 Beurlaubungen

- 2.1 Beurlaubungen müssen rechtzeitig vorab schriftlich beantragt werden. Wurde die Beurlaubung nicht vorab beantragt, kann das Fehlen nach Prüfung des Falles als unentschuldig angesehen werden.
- 2.2 Anträge auf Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden bis zu maximal zwei Unterrichtstagen kann die Klassenlehrer:in genehmigen, wenn die Schüler:in vorher die Genehmigung der betroffenen Kurslehrer:innen eingeholt hat.
- 2.3 Beurlaubungen über mehr als zwei Unterrichtstage kann die Schulleiterin auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund genehmigen (vgl. § 43 Abs. 4 SchulG).
- 2.4 Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien unterliegen besonderen Bestimmungen (vgl. RdErl d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015). Sie können – und das nur in besonders begründeten Ausnahmefällen – grundsätzlich nur von der Schulleiterin genehmigt werden.

3 Unpünktlichkeit

- 3.1 Die Schüler:innen sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Verspätungen sind mit Angabe des Grundes mündlich zu entschuldigen. Es liegt im Ermessen der Fachlehrer:innen, ob er die Entschuldigung anerkennt.
- 3.2 Die Kurslehrer:innen notieren Verspätungen der Schüler:innen im Schulmanager.
- 3.3 Die Zeiten für das Zuspätkommen ohne triftigen Grund werden addiert und als unentschuldigte Fehlstunden auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- 3.4 Die Kurslehrer:innen können bei wiederholten Verspätungen wegen der damit verbundenen Störungen Schüler:innen von einer Unterrichtsstunde ausschließen. Außerdem sind Maßnahmen nach § 53 SchulG möglich.

4 Klausuren

- 4.1 Die Schüler:innen sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen (vgl. § 13 Abs. 4 APO-GOST).
- 4.2 Die durch die Schulleitung festgesetzten Klausurtermine müssen eingehalten werden. Ist dies infolge Erkrankung oder Beurlaubung einer Fachlehrer:in nicht möglich, kann die Klausur auch auf einen Nachmittagstermin verlegt werden. Wird an einem Nachmittag eine Klausur geschrieben, so müssen die betroffenen Schüler:innen dennoch am Vormittag den Unterricht besuchen.
- 4.3 Fehlt eine Schüler:in wegen Krankheit bei einer Klausur, so gilt auch Abschnitt 1 (Entschuldigungen), insbesondere Absatz 4 (Attest).
- 4.4 Bei absehbarem Fehlen bei einer Klausur soll die Schüler:in die Fachlehrer:in frühzeitig vor der Klausur von der Erkrankung informieren. Erkrankt eine Schüler:in am Klausurtag, soll die Fachlehrer:in, bei dem die Klausur geschrieben wird, und die Klassenlehrer:in morgens von der Schüler:in per Schul.Cloud oder den Eltern per E-Mail von der Erkrankung informiert werden. Die Mailadressen der Lehrer:innen können auf der Homepage eingesehen werden. Unabhängig davon muss das Fehlen bei Klausuren mit einer ärztlichen Bescheinigung für den Klausurtag entschuldigt werden.
- 4.5 Verweigert eine Schüler:in die geforderte Leistung oder versäumt sie aus von ihr zu vertretenden Gründen eine Klausur oder legt sie ihre Entschuldigung aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht vor, so ist die nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung zu bewerten (vgl. § 13 Abs. 4 APO-GOST).
- 4.6 Muss eine Schüler:in mehrere Klausuren nachschreiben, so hat sie in Absprache mit der Kurslehrer:in dafür zu sorgen, dass beim Nachschreiben keine Terminüberschneidungen auftreten. Andernfalls sind die nicht geschriebenen Klausuren als ungenügende Leistung zu werten.
- 4.7 Die Fachlehrer:in hat das Recht, nach der Rückkehr der Schüler:in eine versäumte Klausur auch außerhalb des Nachschreibetermins nachschreiben zu lassen, sofern § 14 Abs. 4 APO-GOST (maximal drei Klausuren in einer Woche, maximal eine Klausur pro Tag) berücksichtigt wird.
- 4.8 Die Fachlehrer:in hat das Recht, bei sonstigen Leistungsüberprüfungen (z.B. Schriftliche Übungen) wie beim Fehlen bei Klausuren zu verfahren.
- 4.9 Smartphones und andere elektronische Endgeräte sind vor einer Klausur im ausgeschalteten Zustand bei den Aufsicht führenden Lehrer:innen abzugeben. Wenn die Geräte am Körper getragen werden, gilt dies als Vorbereitung zu einem schweren Täuschungsversuch.
- 4.10 Werden während einer Klausur unerlaubte Hilfsmittel (z.B. Spick- und Lernzettel, digitale Endgeräte, vorab beschriebene Klausurbögen) verwendet, widerspricht dies dem Grundsatz der Chancengleichheit bei der Leistungsbewertung. Aus diesem Grund werden die Klausurteile, für die die Hilfsmittel genutzt wurden bzw. hätten genutzt werden können, in der Regel mit ungenügend bewertet. Es erfolgt außerdem ein schriftlicher Verweis nach § 53 SchulG. Bei einem umfangreichen Täuschungsversuch kann die Gesamtleistung für ungenügend erklärt werden.

5 Sonstige Mitarbeit (vgl. § 15 APO-GOST)

- 5.1 Auch im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ sind die Schüler:innen verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise eigenständig zu erbringen.
- 5.2 Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen außerhalb der Klausuren. Formen „Sonstiger Mitarbeit“ können z.B. sein: Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Leistungen auf der Basis von Hausaufgaben, Protokolle, Referate, künstlerisch-praktische Arbeiten, Versuchsprotokolle, Aufbereitung von Materialien, schriftliche Übungen.
- 5.3 Fehlt durch häufiges Unterrichtsversäumnis eine Beurteilungsgrundlage, so können die Fachlehrer:innen zur Notenfindung eine Feststellungsprüfung ansetzen.

6 Hausaufgaben

- 6.1 Grundsätzlich ist jede Unterrichtsstunde häuslich nachzuarbeiten, damit offene Fragen in der nachfolgenden Stunde geklärt werden können und der Unterrichtsinhalt eingeübt wird. Explizit aufgegebene Hausaufgaben müssen sorgfältig und vollständig vorbereitet werden. Nicht angefertigte Hausaufgaben können als Leistungsverweigerung gewertet werden.

7 Schriftliche Übungen

- 7.1 Schriftliche Übungen (benotete Tests) müssen vorher angekündigt werden. Sie dürfen nicht an Klausurtagen geschrieben werden. Schriftliche Hausaufgabenüberprüfungen dürfen jederzeit geschrieben werden.
- 7.2 Es darf in jedem Fach nur eine benotete schriftliche Übung pro Quartal geschrieben werden. Ihre Dauer beträgt in der Regel nicht mehr als 30 Minuten. Die Aufgabenstellung muss sich aus dem Unterricht ergeben.
- 7.3 Die schriftliche Übung eines Quartals darf zu einem Anteil von höchstens 25 % in die Note für „Sonstige Mitarbeit“ eingehen.

8 Bücherrückgabe

- 8.1 Ausgeliehene Bücher sind nach Aufforderung in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden. Bücher, die nur für eine Unterrichtsstunde ausgeliehen worden sind, sind nach Beendigung des Unterrichts ohne Aufforderung zurückzugeben. Bei Verlust eines Buches muss die Schüler:in ein neues Buch kaufen und abgeben. Ist ein Buch beschädigt, so können die Kurslehrer:innen verlangen, dass die Schüler:in ein neues Buch kauft und abgibt.